

Naturschutzverein Birklar e. V.

Mitglied im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
Naturschutzbund Deutschland O.G. Nr. 06-2759

Anerkannte Verbände nach § 29
Bundesnaturschutzgesetz

Satzung des Naturschutzvereins Birklar e. V.

Neufassung gemäß Mitgliederversammlung v 16.02.2001 u. Änderung v. 08. Juni 2001
(= Änderung der 1. Satzung vom 14.02.1981 und der 2. vom 07.12.1985)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: NATURSCHUTZVEREIN BIRKLAR e. V.
mit Sitz in 35423 Lich - Birklar, Krs. Gießen.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der **Nr. 1293** beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzvereins ist die Erhaltung der Arten und des Ökosystems.
2. Die Aufgabe des Naturschutzvereins ist, sich um alle Belange des Tier - Pflanzen- Natur - Umwelt - und Landschaftsschutzes so zu kümmern, dass die Erhaltung und Neuschaffung von regionalen Kleinökosystemen, nachhaltigem Tier - und Pflanzenschutz, natur- und umweltfreundlicher Systemwirtschaft, sowie naturnahem Landschaftsschutz oberste Priorität einnimmt.
Ferner ist durch Erziehung, Bildungs- und Überzeugungsarbeit eine an ökologischen Erfordernissen orientierte Denk- und Handlungsweise in der Öffentlichkeit nachhaltig zu fördern.
3. Unser Ziel ist, unseren Kindern eine gesunde, funktionsfähige und vor Allem lebensfähige und artenreiche Umwelt zu hinterlassen.
4. Der Naturschutzverein tritt ein für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften. (Naturschutzgesetze, Tier- und Pflanzenschutzgesetz, Artenschutzgesetz.)
Den gleichen Stellenwert erhalten die ewig währenden Naturgesetze.

5. Der Naturschutzverein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Insbesondere auf überregionaler Ebene, um seiner Aufgabe, der Natur als Ganzes gegenüber, gerecht zu werden.
Zu diesem Zwecke muss der Verein mindestens an einen der 29 er Verbände angeschlossen sein.
6. Die Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben des Naturschutzvereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. 1. Der Verein besteht aus :

A	Aktiven Mitgliedern
B	Jugendmitgliedern
C	Passiven Mitgliedern
D	Ehrenmitgliedern
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die bei Jugendlichen unter 14 Jahren zusätzlich von einem gesetzl. Vertreter mitunterzeichnet sein muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt. Letzterer muss schriftlich mindestens 3 volle Monate vor Jahresschluss erfolgen, ferner durch Beendigung der Rechtspersönlichkeit, oder die Auflösung des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste um den Tier- Pflanzen oder Umweltschutz erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und sind beitragsfrei.
5. Ein Mitglied, dass gegen die Vorgaben der Satzung grob verstößt, oder das Ansehen des Naturschutzvereins schädigt, kann vom Gesamtvorstand durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen und rechtsverbindlich unterschrieben sein. Zuvor ist aber dem Mitglied Gelegenheit auf Rechtfertigung zu geben.

6. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 14 Jahren stimmberechtigt.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| A | Dem Vorsitzenden | - Zuständig für alle Bereiche |
| B | Gleichberechtigter Stellvertreter | - für Tierschutz |
| C | Gleichberechtigter Stellvertreter | - Pflanzenschutz |
| D | Beisitzern, deren Anzahl aus minimal 3 und maximal 15 Personen besteht. | |
| E | Dem Kassenleiter und Protokoller in einer Person | |

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte Stellvertreter.
- Hier vertritt jeder alleine den Verein.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes werden verschiedene Abteilungen gegründet, die jeweils einen Abteilungsleiter haben. Diese Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung als Beisitzer in den Gesamtvorstand gewählt. Entscheidungen und Handlungsweisen der jeweiligen Abteilungen werden nur in einer ordentlichen Vorstandssitzung getroffen und festgelegt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie leisten satzungsmäßige Arbeit bis zu einer ordentlichen Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach dem Inhalt dieser Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern nach ordnungsgemäßer Einladung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
7. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nach der im Anhang befindlichen Erklärung vom entsprechenden Wahlleiter zu verpflichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Naturschutzvereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Lich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich begründet bei einem der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beantragen, oder der geschäftsführende Vorstand dies beschließt.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - A Die Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - B Die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen notwendig ist.
Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 - C Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - D Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenleiters
 - E Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - F Die Auflösung des Vereines

§ 6 Rechnungswesen

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenleiter/in verantwortlich.
Abhebungen und Überweisungen über 300.- Euro sind nur mit zwei Unterschriften möglich (- Kassenleiter - geschäftsf. Vorstand oder geschäftsf. Vorstand - geschäftsf. Vorstand).
2. Weitere Einzelheiten werden vom geschäftsführenden Vorstand, nach kaufmännischen Grundlagen und entsprechenden Vorgaben des Finanzamtes, festgelegt.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfern.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Naturschutzvereins und seiner Organe beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Protokoller Niederschriften anzufertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Alle Organe, außer Rechnungsprüfer, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist in direkter Folge nur einmal zulässig.
4. Die Jugendgruppe ist Bestandteil des Vereins und untersteht der vorgegebenen Satzung. Sie erlässt für sich eine eigene Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen und von den geschäftsf. Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Jugendleiter ist als Beisitzer Mitglied des Gesamtvorstandes und muss von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
6. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Naturschutzvereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 75% aus Ja- Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bestehen die restlichen 25% Nein-Stimmen noch aus mindestens 7 Stimmen, kann der Verein weiter bestehen. Maßgebend § 56 BGB.

Die Mitgliederversammlung ist im Falle von Auflösungsabsichten mind. zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes ordentlich einzuberufen.

Erfolgt laut Mitgliederversammlung eine Auflösung oder eine Aufhebung durch Wegfall des bisherigen Zweckes, so fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an die nach Bundesnaturschutzgesetz 29er Verbände, an die der Verein gerade angeschlossen ist. Ist zu jener Zeit der Verein nur an einen 29er Verband angeschlossen, so erhält dieser alleine das Vermögen.

Als Liquidatoren werden die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bestimmt.

Unterschriften:

.....

.....

Naturschutzverein Birklar e.V. - Anhang zur Satzung vom 16.02.2001
Erklärung der Vorstandsmitglieder.

Ich erkläre hiermit vor der Mitgliederversammlung und bestätige durch meine Unterschrift, dass ich,

1. den Verein durch vorbildliches Verhalten repräsentieren will.
2. streng nach den Vorgaben der Satzung handeln werde.
3. allen Versammlungen und Arbeitseinsätzen nicht unentschuldigt fernbleiben will.
Zum Zwecke der Einhaltung dieses Punktes beschließt der Vorstand ein entsprechendes Strafgeld, welches n i c h t für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden muss.
4. alle wichtigen Dinge die den Verein angehen nur in den entsprechenden Versammlungen und nicht am Biertisch oder Zuhause bespreche.
(Nebensächlichkeiten sowie Arbeitsmaßnahmen sind hierbei natürlich ausgeschlossen.)
5. weder Vereinsunterlagen oder Absprachen und Beschlüsse noch sonstige geschäftliche Angelegenheiten an Außenstehende weitergeben werde.
6. bei Anliegen oder entstandenen Misständen umgehend eine entsprechende Vorstandssitzung verlange, hier meine Vorstellungen sachlich vortrage, dann auch den Mehrheitsbeschluss akzeptiere, niemandem Vereinsangelegenheiten nachtrage und völliges Still - schweigen bewahre.
7. vor allem Einigkeit und Zusammenhalt fördere und keinesfalls versuche durch einen Alleingang einen Keil zwischen die Front zu treiben, um den Verein dadurch direkt oder indirekt zu schädigen.
8. Naturbezogene Anzeigen gegen Umweltsünder nur in Absprache mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied tätige.
9. bei entstandener Unlust oder mangelnder Mitarbeit freiwillig meinen Platz im Vorstand für einen anderen freigeben werde.
(Dieser wird dann jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt)
10. bei Zuwiderhandlung nach den Grundlagen unserer Satzung und vorstehender Punkte laut § 3 Abs. 5 mit dem Ausschluss zu rechnen habe.

Unterschriften:

.....